

**Zeitschrift:** Die Staatsbürgerin : Zeitschrift für politische Frauenbestrebungen  
**Herausgeber:** Verein Aktiver Staatsbürgerinnen  
**Band:** 32 (1976)  
**Heft:** 9-10

**Artikel:** Stimmen gegen das Kindesrecht-Referendum  
**Autor:** [s.n.]  
**DOI:** <https://doi.org/10.5169/seals-845647>

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

**Download PDF:** 06.01.2025

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

### **Gleichberechtigung der Mutter**

Der dritte grundsätzliche Aspekt des neuen Rechts betrifft die Gleichberechtigung der Mutter. Die Anerkennung der Verwandtschaft des ausserehelichen Vaters mit seinem Kind ist auch unter diesem Gesichtspunkt bedeutungsvoll. Das geltende Recht bürdet der ausserehelichen Mutter die volle Verantwortung für das Kind auf, während der Vater sich verschämt hinter der spanischen Wand der Zahlvaterschaft verdrückt. Das ist umso ungerechter, als die Frau ohnehin schon die Last der Schwangerschaft und Niederkunft zu tragen hat. Die eheliche Mutter ist heute zurückgesetzt durch den väterlichen Stichtentscheid im Falle der Uneinigkeit der Eltern. Dieses Vorrecht ist im neuen Gesetz nicht mehr enthalten.

### **Warum ein Referendum?**

Das Referendum wendet sich gegen alle drei grundsätzlichen Reformen. Es verurteilt die Verwandtschaft des ausserehelichen Kindes mit seinem Vater als Zerstörung der Familie, den besseren Schutz der Sozialwaisen als einseitige Wahrung des Kindeswohls und die Gleichberechtigung der Mutter als familienfeindlich. Zwar wird die Notwendigkeit von Reformen nicht bestritten, es wird sogar ein noch besseres Kindesrecht verheissen. Aber es fehlt die leiseste positive Andeutung, wie dieses aussehen soll.

Immerhin wird zweierlei deutlich: Das eine: Die Familienpolitik des Referendumskomitees ist patriarchalisch orientiert. Das Wohl der Familie ist für sie untrennbar abhängig von der Fortdauer der männlichen Vorrechte: des Stichtentscheids des verheirateten Vaters einerseits und einer ausschliesslich finanziellen Verantwortung des ausserehelichen

Vaters andererseits. Hinter dem Nein zum Kindesrecht steht das klare Nein zur Gleichberechtigung der Frau im Familienrecht überhaupt.

Und das andere: Das Referendumskomitee sieht nur die heile Familie. Das Ungenügen des Gesetzes liegt aber nicht dort. Es sind das aussereheliche und das Scheidungskind, die heute vermehrten Schutzes bedürfen. Sie sollen nicht Aussenseiter der Gesellschaft bleiben, sondern auch zu gesunden Gliedern der Gemeinschaft heranwachsen und den Weg in die Ehe und die Familie finden. Dazu will ihnen das neue Kindesrecht verhelfen. Damit arbeitet es nicht gegen, sondern für die Familie.

### **Stimmen gegen das Kindesrecht-Referendum**

Vom **Schweizerischen Verband für Frauenrechte** wurde der Presse das folgende Communiqué übergeben: «Der Zentralvorstand des Schweizerischen Verbandes für Frauenrechte hat mit grosser Genugtuung davon Kenntnis genommen, dass das — am 25. Juni von den eidgenössischen Räten verabschiedete — neue Kindesrecht:

- das Schicksal der Kinder, die bei einem Elternteil oder bei Dritten aufwachsen, wesentlich verbessert, womit letzten Endes auch dem Familienschutz gedient ist;
- unentgeltlich Hilfe beim Alimenteninkasso vorschreibt;
- die Interessen der Eltern und der Ehegatten mitberücksichtigt wurden durch die Festlegung von Schranken beim Besuchsrecht.

In Anbetracht dieser Erwägungen empfiehlt der Zentralvorstand des Schweizerischen Verbandes für Frauenrechte, das gegen dieses Gesetz ergriffene Referendum nicht zu unterschreiben.»

Unter dem Präsidium von Frau Stadträtin Dr. Regula Pestalozzi liess sich die **Vereinigung Freisinnig-Demokratischer Frauen des Kantons Zürich** an ihrer Delegiertenversammlung über die Vor- und Nachteile des neuen Kindesrechts im ZGB informieren. Die Delegierten begrüßten die Besserstellung des ausserehelichen Kindes lebhaft und beschlossen mit 46 gegen 5 Stimmen, das gegen das Gesetz ergriffene Referendum nicht zu unterstützen.

Auch der Vorstand des **Evangelischen Frauenbundes der Schweiz** begrüßt in einem der Presse übergebenen Communiqué die neue Regelung des Kindesrechts. Die Aufhebung der Diskriminierung des ausserehelich geborenen Kindes und die weitgehende Besserstellung aller ausserhalb der ehelichen Gemeinschaft aufwachsenden Kinder entspreche dem Sinn und Geist des Evangeliums, umso mehr, als die Institution der Familie auch im neuen Recht erhalten und geschützt bleibe.

An einer Präsidentinnenkonferenz des **Bundes Schweizerischer Frauenorganisationen** in Bern haben sich die Anwesenden mit 82 zu 2 Stimmen, bei 7 Enthaltungen, für das neue Kindesrecht ausgesprochen.

## Kopfgeld in Zürich

Seitdem Stadträtin Dr. Regula Pestalozzi im Januar 1975 im Zürcher Gemeinderat bekanntgab, wegen Verdachts der vorsätzlichen Tötung habe gegen Prof. Dr. U. Haemmerli, Chefarzt der medizinischen

Klinik des Stadtspitals Triemli, eine Strafuntersuchung eingeleitet werden müssen, gehen die Wogen der Emotionen hoch. Ein Thema, ernst genug, um objektiv und verantwortungsbewusst angegangen und behandelt zu werden — die aktive Sterbehilfe — muss dazu herhalten, von einem Teil der Presse zu einem unerbittlichen Machtkampf zwischen Stadträtin und Chefarzt herabgewürdigt zu werden. Durch die ausgewogene Einstellungsverfügung der Staatsanwaltschaft wurde die Diskussion nicht etwa in die ihr gebührenden Bahnen gelenkt, die Auseinandersetzung wurde vielmehr einem Höhepunkt entgegengetrieben. Schwarzmacher und Weisswäscher fordern den Rücktritt der Magistratin, unter anderem weil dem Professor die Zusammenarbeit mit ihr nicht mehr zugemutet werden könne. Der Arzt dagegen wird zum überlegenen Held emporgehoben, der nichts, aber auch gar nichts, falsch gemacht hat.

Während die heftigsten Angriffe gegen sie konstruiert wurden, befand sich Stadträtin Pestalozzi in den Ferien; sie konnte sich deshalb erst spät zur Wehr setzen. Ihre Feststellungen, aus denen wir die wesentlichsten Punkte herausgreifen, zeichnen sich — vielleicht gerade, weil sie aus der Distanz gemacht wurden — durch Sachlichkeit und Klarheit aus.

## Besuche im Triemli-Spital

Nach ihrem Amtsantritt im April 1974 hat Stadträtin Pestalozzi programmgemäss die Spitäler und Krankenhäuser der Stadt Zürich besucht. Entgegen anderslautenden Behauptungen stattete sie nach Voranmeldung auch dem Triemli-Spital am 28. Mai, am 18. Juni und am 22. Juli Besuche ab. Professor Haemmerli war bei diesen Besuchen abwesend, besondere